

Überlegungen zu Katzen- Kastrationsgeboten

Dr. Cornelia Jäger, Dr. Christoph Maisack
Stabsstelle Landesbeauftragte für Tierschutz
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung

I. Ausgangslage: Populationen herrenloser Katzen

II. Rechtliche Möglichkeiten für Maßnahmen

III. offene Fragen im Hinblick auf § 13b TierSchG

IV. Vorschläge

V. Zusammenfassung

Zielstellung: Vorbereitung für kommende Diskussionen (Einwände, Vorschläge)



Ausgangslage:

- geschätzt 2 Mio. herrenlose Katzen in Deutschland

konkretes **Beispiel**: ca. 4000 herrenlose Katzen in einer Stadt mit 200 000 Einwohnern

- Tierheime schildern ausnahmslos Zunahme von unterzubringenden Katzen
- Betreuung vielfach systematisch durch Tierschutzorganisationen an Fütterungsstellen
- glz. nach wie vor zahllose „unsystematische“ Fütterungsstellen



Ausgangslage:

- hoher **Krankheitsdruck**, insbesondere in herrenlosen Populationen: v. a. Leukose, FIP, FIV, Katzenschnupfen, Parasitosen
- **Unterversorgung** und **fehlende tiermedizinische Betreuung**
- ca. 2 Anrufe/ Woche wg. Katzenproblematik am Tierschutztelefon: **politische Dimension**



ATF/DVG-Tierschutz-Tagung, Hannover,
9./10.10.2013



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

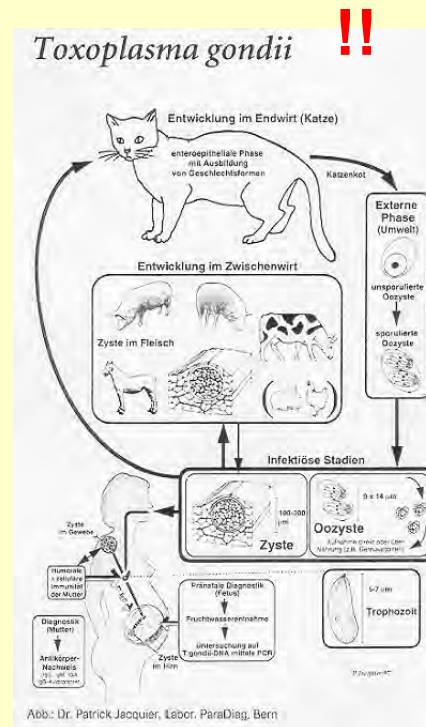
Ausgangslage:



- Rolle der Katzen als „Räuber“ von Singvögeln/Reptilien u. ä.
- Zoonosen-Potential (Krankheitsübertragung auf Menschen)



Larva migrans



Microsporie

Rechtliche Möglichkeiten für Maßnahmen:

Variante a) Vorgehen nach § 16a TierSchG i.V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG

- Anordnung der Kastration von Katzen für bestimmte Situation (Einzelfall)

Einwände:

- Adressat häufig nicht eindeutig
- Eigentumseingriff durch Behörde ist so umfassend (unumkehrbar), dass Verweis auf § 6 möglicherweise nicht ausreicht, sondern eigene Ermächtigung nötig wäre (vgl. § 11b Abs. 2 TierSchG)

Rechtliche Vorgaben für Maßnahmen:

Variante b) Vorgehen durch **kommunale ordnungsrechtliche Verordnung/Polizeiverordnung** („Paderborner Modell“)

- Verpflichtung zur Kastration freilaufender Katzen plus Kennzeichnung und Registrierung für gesamtes Gebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft
- Ausnahme auf Antrag z.B. für Zuchten
- „Katzenfütterer“ gelten als Halter
- Mittlerweile in über 200 Kommunen v. a. in Nord- und Nordwestdeutschland eingeführt

Rechtliche Vorgaben für Maßnahmen:

Häufige Einwände gegen Variante b)

- Ziel sei nicht der Schutz der öffentliche Sicherheit und Ordnung allgemein, sondern das Rechtsgut „Tierschutz“; dafür wäre Rechtsgrundlage im TierSchG nötig
- Fehlen der erforderlichen Gefahr



Ordnungsrecht/Polizeirecht sei grundsätzlich die falsche Rechtsgrundlage (IM bzw. Gemeindetag BW)

Rechtliche Vorgaben für Maßnahmen:

Weitere Einwände gegen Variante b)

- Weitreichender Eingriff in Eigentumsrechte
- Keine Analogie zur Taubenproblematik (Fütterungsverbote), bei der Gesundheits- und Eigentumsgefährdung bejaht werden
- Schwierige Überwachbarkeit



Rechtliche Vorgaben für Maßnahmen:

Variante c) Vorgehen durch **(kommunale) Verordnung nach § 13 b TierSchG**

- zum Schutz freilebender Katzen
- Festlegung bestimmter Gebiete und
- Maßnahmen zur Verminderung der Anzahl freilebender Katzen, insbesondere Beschränkung des freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen, Kennzeichnung und Registrierung

allerdings:



Rechtliche Vorgaben für Maßnahmen:

Bedingungen bei Variante c)

- Vorliegen erheblicher Schmerzen, Leiden, Schäden aufgrund hoher Anzahl
- Verminderung der Katzenzahl mindert Schm./L./Sch.
- Zuvor müssen Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen erfolgt sein.



Offene Fragen



- Wie lässt sich feststellen, dass Bedingungen vorliegen?
- Wer stellt fest, dass Bedingungen vorliegen?
- Welche Maßnahmen sind zur Verminderung geeignet?
- Wie kann man Idee einer Tötungsaktion unterbinden?
- Wie sollte Gebietsfestlegung erfolgen?
- Akzeptanz bei Tierhaltern / in der Bevölkerung?
- Vorteile für Kommunen ?





Offene Fragen

- Was geschieht mit bereits vorhandenen verwilderten Katzen ohne Zuordnung zu einem Halter?
- Ob und wie kann man die Sonderrolle der Tierschutzorganisationen berücksichtigen ?
- Welche Maßnahmen müssen vor einer Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen getroffen worden sein?
- Kostentragung bei Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen?



Vorschläge für Argumentation:

Feststellung der Vorbedingungen:

- Amtliche Begründung stellt Zusammenhang zwischen „Verwilderung“, Zunahme der verwilderten Population und häufiger auftretenden Krankheiten/Unterernährung etc. dar.
- Amtliche Begründung bezeichnet dies als erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden



- I. Feststellung von Verwilderung, Populationszunahme, Krankheiten/Verletzungen, erhöhter Welpensterblichkeit, Unterernährung o.ä. reichen aus.
- II. kausaler Zusammenhang und Erheblichkeit müssen nicht erneut festgestellt bzw. bewertet werden.

Vorschläge für Argumentation:

Feststellung der Vorbedingungen:



- Feststellungen I. können durch **Amtstierarzt/ niedergelassenen Tierarzt** erfolgen
- Populationszunahme ergibt sich aus Vorhandensein von Jungtieren und kann „ermittelt“ werden (Aussagen von Tierschutzorganisation).



- Rolle und Aufgabe des Tierarztes in VO beschreiben

Vorschläge für Argumentation: **Welche Maßnahmen?**

- § 13b TierSchG benennt beispielhaft Maßnahmen
- Amtliche Begründung zählt international anerkannte Maßnahmen zur Populationskontrolle auf



Orientierung daran begründet und begrenzt Auswahl der Maßnahmen



schließt zugleich Tötungen aus, die außerdem dem expliziten Ziel widersprechen würden („Schutz freilebender Katzen“)

Vorschläge für Argumentation: **Gebietsfestlegung?**

Amtliche Begründung verweist darauf, dass Maßnahmen nur greifen, wenn in „Schutzgebiet“ keine Zuwanderung durch „Halterkatzen“ erfolgt



Gebietsfestlegung muss

- I. Wanderradius von unkastrierten Tieren und Wohngebiete berücksichtigen und
- II. deutlich über den eigentlichen „hot spot“ hinausgehen

Vorschläge für Argumentation:

Adressaten?

Ursprung aller verwilderten Katzen sind Katzen aus menschlicher Obhut



Weiten Halterbegriff bevorzugen in Analogie zu Paderborner Modell

(s. dazu außerdem Beschluss des VG Arnshausen vom 20.11.07, 14L749-07)

!!! gleichzeitig flankierende Maßnahmen zur Bürgerinformation und zur Sonderstellung der Tierschutzorganisationen (s. unten) **!!!**

Vorschläge für Argumentation:

Vorteile für Kommunen/öffentliche Hand durch VO

- Mittelfristige Kosteneinsparung bei unterzubringenden Tieren (gekennzeichnete Fundtiere; Populationsrückgang)
- Rechtssicherheit bei heute weit verbreiteter Konfliktlage: Kastration von Halterkatzen i.S. einer Geschäftsführung ohne Auftrag läge dann im öffentlichen Interesse und wäre kein Eigentumsdelikt mehr (§ 678 BGB)

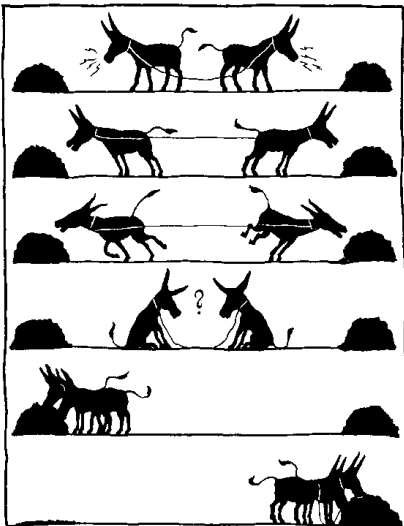


Vorschläge für Argumentation:

Zu den bestehenden verwilderten Katzensgruppen

- § 13 b (Satz 4) TierSchG fordert Maßnahmen im Vorfeld förmlicher Kastrationsgebote
- Tierschutzorganisationen arbeiten seit Jahren für verwilderte Katzen:

—— Zusammen-Arbeit ——



- Erfahrung
- notwendiges Datenmaterial
- bereits hohe Investitionen getätigt
- Bereitschaft, am Thema dranzubleiben

➔ **Runder Tisch mit allen Beteiligten!**

Empfehlende Zusammenfassung (zur Umsetzung von §13b TierSchG):

- Enge Orientierung an amtlicher Begründung für Voraussetzungen/Maßnahmen
- Frühzeitig Runder Tisch Kommune/Tierschutzorganisation/Tierärzte
- Kommunikation: Begründung der Kommunalen Verordnung zur Erläuterung nutzen und Bevölkerung frühzeitig über Medien einbeziehen
- Varianten a) und b) für Kastrationsgebote nicht ausschließen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

(Mustertext für eine kommunale VO i.S. von § 13 b TierSchG ist durch
Stabsstelle in Vorbereitung)

